



## PSG I (*seit 01.01.2015*):

- Ausweitung des Leistungsspektrums der gesetzlichen Pflegeversicherung (zusätzliche Betreuungsleistungen) und Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds

## PSG II (*seit 01.01.2016*):

- Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, neue Begutachtungsrichtlinien

## PSG II (*ab 01.01.2017*):

- Einführung der 5 Pflegegrade



## Zielsetzung:

So lange wie möglich den Verbleib in der häuslichen und familiären Umgebung zu unterstützen und ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten

Ambulant vor stationär



# PSG II: Was ist neu?



Ab 2017 gibt es anstatt der bisherigen drei Pflegestufen  
**fünf Pflegegrade**

- Bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird nicht mehr zwischen körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen unterschieden.
  - Ob jemand pflegebedürftig ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Grad der Selbstständigkeit
  - Das bedeutet z. B.: Was kann der Betroffene noch alleine und wo benötigt er Unterstützung?



# PSG II: Was ist neu?

Ausgehend von der **Selbstständigkeit einer Person** wird das Stadium der Einschränkung in fünf Grade eingeteilt:

Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit:  
Pflegegrad 1



Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit:  
Pflegegrad 5

Die Pflegegrade werden der individuellen  
Pflegebedürftigkeit besser gerecht.



# Neues Begutachtungsassessment



Das **Neues Begutachtungsassessment (NBA)** steht für ein neues System der Begutachtung der pflegebedürftigen Menschen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)

- Bei der Begutachtung werden die Fähigkeiten und Beeinträchtigungen durch den Gutachter des MDK eingeschätzt und es erfolgt die Einstufung in einen von fünf Pflegegraden
- Die Selbstständigkeit ist das zentrale Kriterium bei der Einstufung in die Pflegegrade, ***körperliche und geistig-seelische Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit stehen gleichwertig nebeneinander***



# Neues Begutachtungsassessment



Beim NBA wird auf die bisherige minutengenaue Zeiterfassung verzichtet.

- Die neuen Bewertungsmethoden im NBA erfassen den Pflegebedürftigen **in allen Lebensbereichen** im Bezug auf seine **Selbstständigkeit**
- Es werden Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 bei der Begutachtung vergeben und anschließend eine Einstufung in einen der fünf Pflegegrade vorgenommen



# Neues Begutachtungsassessment



Module des NBA	Erklärung
<b>1. Mobilität</b>	Körperliche Beweglichkeit, z. B. ob die Person allein aufstehen und vom Bett ins Badezimmer gehen kann oder ob sie sich selbständig im Wohnbereich fortbewegen und Treppen steigen kann
<b>2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten</b>	Verstehen und Reden, z. B. ob die Person sich zeitlich und räumlich orientieren kann, ob sie Sachverhalte versteht, Risiken erkennen und Gespräche mit anderen Menschen führen kann
<b>3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen</b>	Hierunter fallen unter anderem Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen, die für die pflegebedürftige Person und andere belastend sind, aber auch die Abwehr pflegerischer Maßnahmen
<b>4. Selbstversorgung</b>	Z. B. inwieweit sich die Person selbständig waschen, ankleiden, die Toilette aufsuchen, sowie essen und trinken kann
<b>5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- o. therapiebedingten Anforderungen oder Belastungen</b>	Z. B. ob die Person die Fähigkeit hat, Medikamente selbst einzunehmen, Blutzuckermessungen selbst durchzuführen, zu deuten, ob sie mit Hilfsmitteln wie Prothesen oder einem Rollator zurechtkommt und den Arzt aufsucht
<b>6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte</b>	Z. B. die Fähigkeit, den Tagesablauf selbständig zu gestalten, mit anderen Menschen in direkten Kontakt zu treten oder die Skatrunde ohne Hilfe zu besuchen



# Neues Begutachtungsassessment



## Zielsetzungen

- **Bessere Beachtung von Menschen mit Demenz**
  - Es wird künftig stärker betrachtet, ob Menschen kognitiv oder psychisch beeinträchtigt sind
- **Leistungen werden erhöht**
  - Durch die neue Begutachtung werden auch Menschen erreicht, die bislang keine Unterstützung bekommen haben (Pflegegrad 1)
- **Eigenanteil soll nicht mehr steigen**
  - Pflegebedingter Eigenanteil für die Pflegegrade 2 - 5 wird in jeder Einrichtung einheitlich festgelegt



# Überleitung



Derzeitige Einstufung	Pflegegrad ab 1.1.2017
Pflegestufe 0	---
Pflegestufe 0 und eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	
Pflegestufe 1 und eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	
Pflegestufe 2 und eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	
Pflegestufe 3 und eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 5
„Härtefall“	



# Überleitung



- Die rund 2,8 Millionen Pflegebedürftigen, die zum Stichtag der Umstellung (31.12.2016) bereits Leistungsbezieher sind, werden ohne erneute Begutachtung in das neue System übergeleitet
- Die Zuordnung wird den Pflegebedürftigen schriftlich durch die Pflegekasse mitgeteilt (spätestens bis zum 30.11.2016). Es ist keine erneute Antragstellung/Begutachtung erforderlich
- Bei übergeleiteten Versicherten werden bis zum 01.01.2019 keine Wiederholungsbegutachtungen durchgeführt
- Neubegutachtungen und Höherstufungen sind bei Änderung des Pflegezustandes jederzeit möglich
- Für die Bewohner in Pflegestufe 0 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz gelten zunächst die Entgelte der PS 0 weiter

***Ab dem 1.1.2017 werden Antragsteller nach dem NBA begutachtet***



# Das bedeutet



## Bisher:

Mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe zahlte die Pflegeversicherung zwar mehr, der von den Betroffenen zu tragende pflegebedingte Eigenanteil stieg aber ebenfalls

## Zukünftig:

PSGII regelt, dass es für jede vollstationäre Pflegeeinrichtung einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für die Bewohnern in den Pflegegraden 2 bis 5 gibt, der von der jeweiligen Einrichtung mit den Pflegekassen/dem Sozialhilfeträger ermittelt wird



# Das bedeutet



Die Heimkosten in den Pflegegraden 2 - 5 setzen sich wie folgt zusammen:

<b>EEE</b>	<b>Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege</b>
<b>+ Ausbildungsbeitrag</b>	Fließt in eine Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung in Ihrem Bundesland
<b>+ Unterkunft</b>	Zimmerreinigung, Textilpflege, Wasser, Strom, Unterhaltung von Gebäude und Außenanlage
<b>+ Verpflegung</b>	Zubereiten und Bereitstellen von Speisen und Getränken
<b>+ Investitionskosten</b>	Kosten, um die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude zu errichten und instand zu halten
<b>= Heimkosten (Gesamt)</b>	<b>Zu zahlender Betrag</b> <b>Ggf. Besitzstandsschutz beachten</b> <b>Ggf. kann Sozialhilfe in Anspruch genommen werden</b>



# Das bedeutet



## Besitzstandsschutz

- Keine Bewohner soll ab dem 01.01.2017 einen höheren Eigenanteil **für die Pflegeleistung** zahlen als er bis zum 31.12.2016 gezahlt hat (betrifft in den allermeisten Fällen Bewohnerin/Bewohner im PG 2)
- Übergeleitete Bewohner, deren Eigenanteil im Januar 2017 höher ist als der individuelle Eigenanteil, den sie im Dezember 2016 haben zahlen müssen, bekommen die Differenz zwischen altem und neuem (höheren) Eigenanteil von der Pflegekasse erstattet
- Die betroffenen Bewohner erhalten bis zum 30.11.2016 hierüber einen Bescheid. Der Betrag wird direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt



# Das bedeutet



## Rechenbeispiel zum Besitzstandsschutz

*Ein Bewohner wird von Pflegestufe 1 zum Pflegegrad 3 übergeleitet. Seine Zuzahlung zu den Kosten für Pflege und Betreuung im Dez. 2016 beträgt 600 €/Monat.*

*Ab 01.01.2017 müsste er den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil von 700 €/Monat tragen. Durch den Besitzstandsschutz zahlt die Pflegekasse die Differenz von 100 €/Monat.*

Alter pflegebedingter Eigenanteil	600 €
Neuer einrichtungseinheitl. Eigenanteil (EEE)	-700 €
<b>Differenz zahlt Pflegekasse</b>	<b>100 €</b>

- **Fällt der EEE geringer aus, als der bisheriger Eigenanteil für die Pflege zahlt der Bewohner künftig den geringeren Betrag.**
- **Beachten: Die Kosten für Ausbildung, Unterkunft, Verpflegung und Investitionen sind weiterhin zu tragen.**



# Das bedeutet



Leistungen der Pflegekasse für die vollstationäre Pflege in einem Seniorenheim

Hauptleistungsbeträge in €	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

- Diese Zuschüsse werden direkt an die Pflegeeinrichtung ausgezahlt
- Sie erhalten - wie bisher - eine Rechnung, aus der das von Ihnen zu zahlende Heimentgelt hervorgeht





# Fazit



- Die Pflegestärkungsgesetze stellen die größte Weiterentwicklung der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung 1995 dar
- Die Neuerungen bringen deutliche Verbesserung für die Pflege
- Ab 2017 werden jährlich 5 Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung gestellt

*Falls Sie weitere Informationen zum PSG II benötigen, können Sie uns gerne auch vor Ort kontaktieren*

